

BAUWESEN - Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance) - BW-S5

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Haftungsdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist (Ö-NORM A 2060, Ziff. 2.23) eintretenden unvorhersehbaren Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen (Bauleistungen und Arbeit)

- die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch Tätigkeiten, die er in Erfüllung seiner bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen (Wartung, Gewährleistung) durchführt verursacht werden.

- deren Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme durch den Auftraggeber) auf dem Versicherungsort gesetzt wurde.

2. Bei der Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) auch ohne Eintritt des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

3. Sachschäden, die durch die Planung und/oder Berechnung und/oder Begutachtung verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingung ausgeschlossen.

4. Alle anderen Bestimmungen

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos

bzw.

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos

sowie eventuell vereinbarte Besonderen Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen gelten mit vorgenannter Haftungseinschränkung sinngemäß.

5. Der Versicherungsschutz dieser Haftung

- beginnt mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes der Grunddeckung gemäß Art. 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung

und

- endet mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des Versicherungsnehmers (der Versicherten), in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.